

# **Statuten des WINTERSPORTVEREINES RAIFFEISENBANK SPITAL AM SEMMERING**

ZVR-Zahl: 161790459 (BH Bruck-Mürzzuschlag)

Präambel:

## Personen- und Funktionsbezeichnungen

**Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.**

### § 1:

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen  
**„WINTERSPORTVEREIN RAIFFEISENBANK SPITAL AM SEMMERING“**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Spital am Semmering, politischer Bezirk Mürzzuschlag, Bundesland Steiermark, und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Gemeindegebiet von Spital am Semmering, das Bundesland Steiermark, bei Rennsport- bzw. Trainingsausübung sowie Veranstaltungen verschiedener Art auch auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und auf das Ausland.
- (3) Der Verein ist eine vollkommen freie, unpolitische und gemeinnützige Vereinigung. Er gehört dem Steirischen bzw. Österreichischen Skiverband an.
- (4) Die Errichtung von Sektionen (Zweigvereinen) sowie der Beitritt zu Dachverbänden sind möglich.

### § 2:

#### Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die allgemeine Pflege und Förderung des Sportes sowie der Aus- und Fortbildung, im Besonderen des alpinen Ski- und Rennlaufes zur körperlichen und ideellen Ertüchtigung als wesentlichen Beitrag zur Gesundheit möglichst vieler Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen oder Kursen.
- (3) Die Errichtung und die Erhaltung von Sportanlagen, die dem Vereinszweck dienen.
- (4) Einhaltung aller Vorgaben des Steirischen bzw. Österreichischen Skiverbandes.
- (5) Alle Funktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### § 3:

#### Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Bereitstellung und Erhaltung von Anlagen (Vereinshaus, Start-, Ziel- und Gerätehütten, Vereinsrennstrecke) und Geräten aller Art zur Förderung und Ausübung des Ski- und Rennlaufes;
  - b) Schaffung und Förderung von optimalen Trainingsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder (vor allem für Kinder und Jugendliche) zur Ausübung des Ski- und Rennlaufes;
  - c) Abhaltung sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Skirennen, Abhaltung und Besuch von Trainings- und Fortbildungsveranstaltungen, Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
  - d) Mitgliedschaft bei Fach- und Dachverbänden;
  - e) Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen und Meisterschaften;
  - f) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen;
  - g) Kameradschaftspflege und sonstige Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Einnahmen und Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten;
  - b) Beiträge der Mitglieder;
  - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
- (4) Die im Abs. (3) angeführten Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Tätigkeiten und Zwecke verwendet werden.

**§ 4:  
Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Kinder und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Kinder und jugendliche Mitglieder sind solche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5:  
Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen ab dem 6. Lebensjahr werden. Mitglieder können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Bewerbung um Aufnahme erfolgt schriftlich in Form einer Beitrittsformulars, in der sich der Bewerber mit seiner Unterschrift mit den Satzungen einverstanden erklärt.
- (3) Die Neuaufnahme erfolgt vorbehaltlich der jeweils geltenden Aufnahmebedingungen, die vom Vorstand festzulegen sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ebenfalls der Vorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung).

**§ 6:  
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
  - b) durch freiwilligen Austritt und
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vereinsvorstand oder der Mitgliederverwaltung bis spätestens 15. Dezember schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten ist die Mitgliedschaft für das nächste Jahr gegeben und das Mitglied ist zur Beitragsleistung für das folgende Jahr verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses trotz Mahnungen gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstößt, im Verein Politik betreiben will oder betreibt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält.  
Auch die nicht rechtzeitige Entrichtung des Vereins- bzw. ÖSV-Beitrages kann ein Ausschließungsgrund sein.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Ausschuss) mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Berufungsrecht zu.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

**§ 7:  
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich möglichst aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Anordnungen des Obmannes zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. sonstigen von der Generalversammlung beschlossenen Sonderbeiträge verpflichtet.

## **§ 8: Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge wird in der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jeweils bis spätestens 15. Dezember mittels eines vom Verein ausgestellten Erlagscheines zu entrichten, wobei der von der Bank bestätigte Einzahlungsabschnitt gleichzeitig als Mitgliedsnachweis gilt. Bei Telebanking-Überweisungen ist die Überweisungsbestätigung dem vorgedruckten Vereinserlagschein anzuheften.

## **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (Vereinsausschuss) (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§ 10: Generalversammlung**

(Jahreshauptversammlung, Hauptversammlung, Mitgliederversammlung)

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und somit das oberste Willensbildungsorgan des Vereines.  
Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. Sie ist vom Vorstand rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wenn dieser der Verpflichtung nicht nachkommt, durch die antragstellenden Mitglieder oder durch die Rechnungsprüfer.  
Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand oder den anderen einberufenden Mitgliedern laut Abs. (2) schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder und die Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereines ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## **§ 11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes über die Vereinstätigkeit und finanzielle Gebarung;
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Kassiers und des Vorstandes, wenn keine Mängel vorliegen;
- d) Verwendung des Vereinsvermögens;
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder allfälliger Sonderbeiträge;

- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## **§ 12: Vorstand**

- (1) Der Vorstand (Vereinsausschuss) ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
  - a) dem Obmann und seinem Stellvertreter
  - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - c) dem Kassier und bis zu zwei Stellvertretern
  - d) Beiräten gemäß Abs. (12)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes volljährige Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich (telefonisch) einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. (10)) und Rücktritt (Abs. (11)).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nur mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. (4)) eines Nachfolgers oder eines Nachfolgevorstandes wirksam.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte (Sportwarte, Cheftrainer, Trainer, Zeugwarte, Mitgliederverwaltung) in den erweiterten Vorstand zu berufen und diese nach Bedarf auch zu „erweiterten Vorstandssitzungen“ einzuladen. In den erweiterten Vorstandssitzungen haben die Beiräte auch das Stimmrecht.

## **§ 13: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich für die Aufgabenverteilung und Vereinsaktivitäten über die Statuten hinaus eine Geschäftsordnung genehmigen, die im Gegensatz zu den Statuten durch Vorstandsbeschluss leicht und rasch auch wieder geändert werden kann.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und die Organisation eines geregelter Vereinsbetriebes.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (ist gleich Rechnungslegung).

- (3) Vorbereitung der Generalversammlung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison einzuberufen.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (6) Antragstellung an die Generalversammlung.

#### **§ 14:**

##### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder oder Beiräte**

- (1) Der Obmann, vertreten und unterstützt von seinem Stellvertreter führt, die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Er führt bei allen Versammlungen (besonders Generalversammlung und Vorstand) den Vorsitz und sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Obmann hat die Oberaufsicht über das Vereinsvermögen und über die Organisation aller Vereinsaktivitäten. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und schriftlichen Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= bei vermögenswerten Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für den Verein zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs. (1) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbe- reich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Schriftführer, vertreten und unterstützt durch seinen Stellvertreter hilft dem Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, führt in Zusammenarbeit mit dem Obmann und dem Vorstand den Schriftverkehr, sorgt für die Aufbewahrung der Schriftstücke und unterfertigt mit dem Obmann die im Abs. (1) genannten Schriftstücke.
- (5) Der Kassier, vertreten und unterstützt von seinem Stellvertreter, besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Vereines, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich und hat unter Beachtung der Tendenzen und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Nach Ende des Rechnungsjahres hat der Kassier eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und hat auch über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen. Im Bereich der Spenden, Sponsoren und Subventionen hat der Kassier nach Kräften zum Vorteil des Vereines mitzuhelfen.
- (6) Die Zeugwarte haben die Obsorge über den ordnungsgemäßen Zustand und die Erhaltung aller Vereinsobjekte sowie sämtliche zum Vereinbetrieb notwendigen Materialbestände und Gerätschaften. Sie haben für die Verwaltung dieses Teiles des Vereinsvermögens zu sorgen, haben Inventarverzeichnisse zu führen und sich durch entsprechende Anträge und Initiativen im Vorstand um den notwendigen Stand des Inventars und der Vereinsobjekte zu kümmern.

#### **§ 15:**

##### **Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Generalversammlung mit dem Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf jedenfalls zwölf Monate nicht überschreiten.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten- gemäße Verwendung der Mittel, besonders nach vorliegender Ein- und Ausgabenrechnung. Der Vorstand bzw. Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht an den Vorstand und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Besonders ist auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben einzugehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Organe haben die aufge- zeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (6) Im Übrigen gelten für Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Vorstandsmitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.

#### **§ 16: Haftungen**

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereines und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

#### **§ 17: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Sofern es erforderlich ist, hat sie hierfür einen Abwickler zu berufen.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Spital am Semmering (Vereinssitzgemeinde) mit der Auflage zu übergeben, das Vereinsvermögen so lange zu verwahren, bis sich ein neuer Verein mit ähnlichen gemeinnützigen Zwecken bildet. Sollte dies innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall sein, hat die Gemeinde das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch die Erträge aus der zwischenzeitlichen Vermögensverwaltung sind gleichfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Ist die Gemeinde nicht bereit diese Auflagen zu erfüllen, muss der von der Generalversammlung bestellte Abwickler das restliche Vermögen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuführen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 19: Inkrafttreten**

- (1) Diese in der Generalversammlung am 14. November 2021 beschlossene Satzung tritt mit der Anzeige an die Vereinsbehörde in Kraft, sofern die Vereinsbehörde nicht mit Bescheid erklärt, dass die Satzungsänderung nicht gestattet wird.
- (2) Mit dem gleichen Tag verliert die bisherige Satzung (GZ.: BHMZ-2.1.Vr-581/97) des Wintersportvereines Raiffeisenbank Spital am Semmering aus dem Jahr 2017 ihre Gültigkeit.